

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 14

Kiel, den 31. Juli

1956

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Glockenläuten zum Beginn des Deutschen Evangelischen Kirchentages (S. 43). — Umsiedler aus den unter polnischer Verwaltung stehenden Gebieten (S. 43). — Vertrag über die Umgemeindung der Ortschaft Roggenhorst aus der zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins gehörenden Kirchengemeinde Samberge in die Evangelisch-Lutherische Kirche in Lübeck (S. 43). — Kützzeit für Küster, Kirchendiener und Friedhofsbedienstete (S. 44). — Abmeldebescheine (Dimissoriale) für Amtshandlungen (S. 44). — Ausschreibung einer Kirchenmusiker- und Gemeindegliederstelle (S. 44). — Stellenausschreibung (S. 44). — Berichtigung (S. 44).

III. Personalien (S. 44).

### Bekanntmachungen

Glockenläuten zum Beginn des Deutschen Evangelischen Kirchentages.

Kiel, den 2. August 1956

Das Präsidium des Deutschen Evangelischen Kirchentages teilt uns in einem Schreiben vom 27. Juli 1956 mit:

Wir wären Ihnen außerordentlich dankbar, wenn Sie die Gemeinden veranlassen könnten, zur Eröffnung des Deutschen Evangelischen Kirchentages am Mittwoch, dem 8. August zwischen 17.10 bis 17.25 Uhr läuten zu lassen. Der Termin bis 17.25 Uhr ist insofern wichtig, als um 17.30 Uhr die Übertragung des Eröffnungsgottesdienstes über alle Sender geht.

Wir geben diese Mitteilung an die Gemeinden weiter und bitten die Herren Amtsbrüder ihren Gemeinden bereits am Sonntag, dem 5. August in den Abkündigungen der Gottesdienste ein Wort darüber zu sagen, daß und aus welchem Anlaß am Mittwoch, dem 8. August in der Zeit zwischen 17.10 und 17.25 Uhr die Glocken geläutet werden. Die Presse ist gebeten, in den Zeitungen am 6. oder 7. August einen Hinweis auf den Beginn des Kirchentages und das Läuten der Glocken in den Gemeinden zu bringen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 12 664/V/A 67

Umsiedler aus den unter polnischer Verwaltung stehenden Gebieten.

Kiel, den 13. Juli 1956

Seit einiger Zeit treffen (fast wöchentlich) — meist in unserer Gemeinde Büchen, die sich um einen würdigen Empfang anerkennenderweise bemüht — Umsiedler aus den Gebieten jenseits der Oder und Neisse ein. Sie sind fast ausschließlich evangelisch und haben unter schwersten Verhältnissen ihren Glauben und ihr Kirchentum gepflegt. Es ist geboten, daß sie in den sie endgültig aufnehmenden Kirchengemeinden mit großer Wärme willkommen heißen und aufgenommen werden. Sie sollen spüren, daß die deutsche evangelische Christenheit ihrer Einsamkeit und Armut immer gedacht hat und ihre bewiesene Treue achtet. So bitten wir die Kirchenvorstände und besonders ihre Vorsitzenden, auf solche neu zu-

ziehenden Gemeindeglieder zu achten und ihnen den Eingang in unsere Gemeinden zu erleichtern und zu öffnen, sich auch um ihre Mitarbeit in der Gemeinde Gedanken zu machen. Nicht wenige Männer und Frauen haben sich gerade im Dienst an der Gemeinde unter den notvollen Verhältnissen ihrer alten heimatlichen Kirchen bewährt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brumack

J.-Nr. 11 404/56/III

### Vertrag

über die Umgemeindung der Ortschaft Roggenhorst aus der zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins gehörenden Kirchengemeinde Samberge in die Evangelisch-Lutherische Kirche in Lübeck

Zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, gesetzlich vertreten durch die Kirchenleitung, diese vertreten durch ihren Vorsitzenden und der

Evangelisch-Lutherischen Kirche in Lübeck, vertreten durch die Kirchenleitung, wird folgende Vereinbarung getroffen:

#### § 1

Die zur Kirchengemeinde Samberge der ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins gehörende Ortschaft Roggenhorst wird in die evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck umgemeindet.

#### § 2

Die evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck zahlt an die Kirchengemeinde Samberge als Abfindung eine einmalige Entschädigungssumme in Höhe von DM 5 000,— (in Worten: fünftausend Deutsche Mark).

#### § 3

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Kiel, den 28. April 1956

Die Kirchenleitung

Lübeck, den 30. Mai 1956

Die Kirchenleitung

der Ev.-Luth. Landeskirche  
Schleswig-Holsteins  
gez. D. Galfmann  
gez. Dr. Epha  
(L.S.)

der Ev.-Luth. Kirche in  
Lübeck  
gez. Unterschrift  
(L.S.)

Kiel, den 11. Juli 1956

Vorstehender Vertrag, zu dem der Herr Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein am 7. Juli 1956 die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Göldner

J.-Nr. 11 214/56/IX/5/Samburge 1

Rüstzeit für Küster, Kirchendiener und Friedhofsbedienstete.

Kiel, den 21. Juli 1956

Die Rüstzeit findet vom 3. bis 6. September 1956 im Erholungsheim „Alvesloher Hof“ in Alveslohe bei Barmstedt statt. Die geistliche Leitung hat Herr Pastor Eichstädt, Kiel, übernommen. Während der Rüstzeit werden Referate über „Kirche und Friedhof in der Dorfgemeinschaft“ und „Das Leben mit dem Kirchenjahr und seinen Symbolen“ gehalten sowie eine ausgedehnte Besichtigungsfahrt von Kirchen und Friedhöfen durchgeführt werden. Einen wesentlichen Raum werden auch die Aussprachen und der Erfahrungsaustausch aus der Praxis einnehmen. Als Referenten haben die Herren Pastor Ploigt, Neumünster, Pastor Kraft, Kiel, und Friedhofsverwalter Busch, Preetz, zugesagt. Die Kosten für alle im Zusammenhang mit der Rüstzeit stehenden Erfordernisse betragen 27,— DM. Es wird gebeten, daß diese Kosten, sowie auch die Reisekosten von den Kirchenkassen übernommen werden. Anmeldungen sind umgehend an die Geschäftsstelle der Männerarbeit der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche, Mönkeberg bei Kiel, Postfach, Telefon 3 15 09 zu richten. Wir möchten in besonderer Weise auf die Wichtigkeit dieser Rüstzeit für unsere Küster, Kirchendiener und Friedhofsbediensteten hinweisen und allen Kirchengemeinden eine Entsendung ihrer Bediensteten empfehlen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Schmidt

J.-Nr. 11 715/56/V

Abmeldescheine (Dimissoriale) für Amtshandlungen.

Kiel, den 16. Juli 1956

Mehrere Vorgänge nötigen uns, um die Beachtung der §§

59—60 der Verfassung unserer Landeskirche vom 30. 9. 1922 nachdrücklich zu bitten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Brumack

J.-Nr. 11 279/VII/III/L 31

Ausschreibung einer Kirchenmusiker- und Gemeindehelferstelle.

Die Kirchenmusiker- und Gemeindehelferstelle beim Pfarramt II der Vicelin-Kirchengemeinde Hamburg-Sasel wird erstmalig zum 1. September 1956 ausgeschrieben. Bewerber, die bereit sind, in der Kirchengemeinde mitzuarbeiten und den Nachweis der C-Prüfung erbringen, werden gebeten, ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen binnen einer Frist von 6 Wochen nach Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand in Hamburg-Sasel, Saser Markt 8, zu richten. Die Vergütung erfolgt nach Gruppe VIII T.O. A.

J.-Nr. 11 563/56/IX/7/Sasel 4

Stellenausschreibung.

In den Ev.-Luth. Kirchengemeinden Samwarde und Worth ist die Stelle des Organisten im Nebenamt (C-Prüfung) zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung im Pastorat und Dienstgrundstück zur Bewirtschaftung vorhanden. Ausführliche Bewerbungen mit Zeugnisabschrift binnen sechs Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes an den Vorsitzenden des Kirchenvorstands: Pastor von Eichstedt, Samwarde üb. Geesthacht, Pastorat.

J.-Nr. 11 128/56/IX/2/Samwarde 4

Berichtigung.

Im Kopf des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes, welches am 16. Juli 1956 herausgegeben wurde, muß es statt „Stück 12“ richtig lauten: Stück 13.

Gleichzeitig ist im Inhaltsverzeichnis zu streichen: Kirchenjahr 1956—1957 (S. 42).

J.-Nr. 11 772/56/I/3/A 16

## Personalien

Ernannt:

Am 13. Juni 1956 der Pastor Cay-Heinrich Köhl, bisher in Satrup, mit Wirkung vom 15. Juli 1956 zum Propst der Propstei Eiderstedt und gleichzeitig zum Pastor der Kirchengemeinde Garding, Propstei Eiderstedt;

am 18. Juli 1956 der Pastor Erwin Freitag, bisher in Uetersen (3. Pfarrstelle), zum Pastor der Kirchengemeinde Uetersen (2. Pfarrstelle), Propstei Pinneberg.

Eingeführt:

Am 15. Juli 1956 der Pastor Cay-Heinrich Köhl als Propst der Propstei Eiderstedt und gleichzeitig als Pastor der Kirchengemeinde Garding, Propstei Eiderstedt.